

# AUTORECHTSTAG AKTUELL

18. Dezember 2018

## Richtlinienwidrigkeit der einjährigen Verjährungsfrist für Mängelrechte des Käufers

Wolfgang Ball, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.

§ 476 Absatz 2 BGB wird allgemein dahin verstanden, dass beim Verkauf gebrauchter Sachen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf, § 474 Absatz 1 BGB) die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache (§ 438 BGB) vertraglich auf ein Jahr abgekürzt werden kann.

Diese Regelung steht nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom Juli 2017 nicht in Einklang mit der einschlägigen Regelung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die bestimmt, dass die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache zwei Jahre betragen muss und dass lediglich die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr beschränkt werden darf.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Unvereinbarkeit des nationalen Gesetzes mit der Richtlinie? Besteht für den Gebrauchtwagenhandel Handlungsbedarf vor der beabsichtigten Gesetzesänderung zur Behebung der Richtlinienwidrigkeit? Wie können Autohändler das Risiko einer Ausweitung der Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenverkauf eingrenzen?

Mit diesen Fragen befasst sich das Referat des Verfassers, ehemals Vorsitzender des unter anderem für den Autokauf zuständigen VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, beim 12. Deutschen Autorechtstag am 18./19. März 2019 in Königswinter.

**AUTORECHTSTAG AKTUELL** jetzt wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen der Referenten des 12. Deutschen Autorechtstages und aktuellen Autorechtsthemen

**12. Deutscher Autorechtstag**  
**18. - 19. März 2019**  
**mit bis zu 15 Std. FAO-Nachweis**

Info und Anmeldung:

[www.autorechtstag.de](http://www.autorechtstag.de)

